



blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 11	Freyung, 30.06.2017	7. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
28.06.2017	Nachruf für Herrn Dr. Hermann Wandtner	28
14.06.2017	Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades des Zweckverban Sport und Erholung Grafenau	
14.06.2017	Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau	29

NACHRUF

Der Landkreis Freyung-Grafenau betrauert das Ableben von

Herrn Dr. Hermann Wandtner

Der Verstorbene war von 1990 - 2002 Mitglied des Kreistages des Landkreises Freyung-Grafenau und erwarb sich in Ausübung dieses kommunalpolitischen Ehrenamtes bleibende Verdienste um unser Kommunalwesen.

Wir trauern mit den Angehörigen des Verstorbenen und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Freyung, 28.06.2017

Sebastian Gruber Landrat

Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

"Schwerbeschädigte mit Ausweis, Jugendliche unter 16 Jahren, in Ausbildung stehende Personen gegen Nachweis, Studenten unter 25 Jahren mit Ausweis, freiwillig Wehrdienstleistende (ausgenommen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten), Bundesfreiwillige sowie Personen in einem Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr (FSJ bzw. FÖJ) gegen Nachweis

- Einzelkarte $2,90 \in$ - Zehnerkarte $22,60 \in$ - Saisonkarte $43,00 \in$ - Abendkarte $2,00 \in$

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 14.06.2017 Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

gez.

Max Niedermeier

1. Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen (Vermieter) sind verpflichtet, spätestens einen Tag nach Ankunft der Kurbeitragspflichtigen diese dem Zweckverband zu melden, sofern dies die Kurbeitragspflichtigen

nicht selbst getan haben. Die Meldung hat dabei elektronisch zu erfolgen, es sei denn, der Vermietungsbetrieb bietet nicht mehr als neun Betten an, in diesem Falle ist auch eine schriftliche Meldung möglich. Die Vermieter sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Zweckverband gegenüber für den Eingang des Beitrages. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, den Kurbeitragspflichtigen die Gästekarte unverzüglich auszuhändigen. Auf Verlangen haben die Vermieter dem Zweckverband über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 14.06.2017 Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

gez.

Max Niedermeier
1. Verbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau

Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252 Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (http://www.freyung-grafenau.de).